Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VIII/2026/03157**
Datum: 06.10.2026
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11118.01/58110220
Verfasser: FB Finanzen
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	17.11.2026	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	25.11.2026	öffentlich Entscheidung

Betreff: Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung Beherbergungssteuer in der Stadt Halle (Saale) (Beherbergungssteuersatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Stadt Halle (Saale) (Beherbergungssteuersatzung) gemäß Anlage 1.

Dr. Alexander Vogt
Oberbürgermeister

Darstellung finanzielle Auswirkungen
Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen	☒ ja	☐ nein
Aktivierungspflichtige Investition	☐ ja	☒ nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative
keine Alternative

Folgen bei Ablehnung
Bei Ablehnung erfolgt die Satzungserhebung nach den Regelungen der aktuell gültigen Satzung. Die geplanten Mehrerträge können nicht realisiert werden und es ist eine entsprechende Ersatzmaßnahme zur Untersetzung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes zu eruieren und zu beschließen.

A	**Haushaltswirksamkeit** HH-Jahr ff.		**Jahr**	**Höhe** (Euro)	**Wo veranschlagt** (Produkt/Projekt)
	Ergebnisplan	**Ertrag** (gesamt)	2027 2028 2029 2030	306.000,00 306.000,00 306.000,00 306.000,00	1.61101 1.61101 1.61101 1.61101
		Aufwand (gesamt)			
	Finanzplan	**Einzahlungen** (gesamt)			
		Auszahlungen (gesamt)			

B	**Folgekosten** (Stand:		**ab Jahr**	**Höhe** (jährlich, Euro)	**Wo veranschlagt** (Produkt/Projekt)
	Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	**Ertrag** (gesamt)			
		Aufwand (ohne Abschreibungen)			
		Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan	☐ ja	☒ nein
Wenn ja, Stellenerweiterung:		Stellenreduzierung:
Familienverträglichkeit:	☐ ja	
Gleichstellungsrelevanz:	☐ ja	

Klimawirkung:	☐ positiv	☒ keine ☐ negativ

Haushaltskonsolidierungsrelevant	☒ ja	☐ nein

Erläuterung:

Die Erhöhung des Steuersatzes von derzeit 4 Prozent auf künftig 5 Prozent führt voraussichtlich zu einem Mehrertrag i. H. v. 306.000 Euro p.a.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Die Stadt Halle (Saale) erhebt seit dem 01.01.2025 eine Beherbergungssteuer als örtliche Aufwandssteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz (GG). Steuern sind Geldleistungen, die keine Geldleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft (vgl. § 3 Abs. 1 Abgabenordnung (AO)). Sie dienen also unabhängig vom Zweck und ohne individuelle Gegenleistung der Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der öffentlichen Hand. Aufwandssteuern im Speziellen zielen darauf ab, örtlich radizierbar den Einsatz finanzieller Mittel für die Aufrechterhaltung eines tatsächlichen oder rechtlichen Zustands zu belasten, also typischerweise der durch die Verwendung des Einkommens zum Ausdruck gebrachten besonderen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Zur Vereinfachung, insbesondere damit der Aufwand der Steuererhebung nicht außer Verhältnis zum Steuerertrag gerät, wird diese indirekt über die Beherbergungsbetreiber erhoben.

I. Anlass zur Satzungsänderung

Die Beherbergungssteuer wird auf Grundlage der derzeit gültigen Satzung erhoben, die im Wesentlichen dem Grundkonstrukt in anderen Gemeinden ähnelt. Seit Einführung konnten wertvolle Erfahrungen sowohl bei der Steuererhebung als auch in der Steuerverwaltung gewonnen werden. Um die Steuererhebung an die örtlichen Gegebenheiten in der Stadt Halle (Saale) anzupassen, sollen die Satzung „verschlankt“ und der administrative Aufwand – sowohl auf Seiten der Verwaltung als auch auf Seiten der Beherbergungsbetreiber – reduziert werden.

Des Weiteren nimmt die Stadt Halle (Saale) vielfältige Aufgaben wahr und regelt viele Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eigenverantwortlich. Ausdruck dieser Eigenverantwortung ist das Recht auf angemessene Finanzausstattung und das Recht der Finanzautonomie. Dies findet sich auch in dem Recht wieder, eigene Steuern und Abgaben nach Maßgabe der Gesetze zu erheben (Art. 28 Abs. 2 GG i. V. m. Art. 2 Abs. 3, Art. 87 Abs. 1 u. Art. 88 Abs. 3 Verfassung Sachsen-Anhalt (Verf ST)), die sich wiederum nach den Haushaltsgrundsätzen richten müssen. Die Stadt Halle (Saale) hat die Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist, und zur Finanzierung dessen sind nach dem Grundsatz der Finanzmittelbeschaffung auch erforderliche Finanzmittel aus Steuern zu generieren (§§ 98 Abs. 1 S. 1 u. 99 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA)). Aufgrund der Haushaltslage und der damit verbundenen Verpflichtung zur Konsolidierung ist die Erhöhung des Steuersatzes der Beherbergungssteuer avisiert.

II. Aktuelle Regelung

Die derzeit praktizierte Beherbergungssteuererhebung in Halle (Saale) erfolgt auf Grundlage der vom Stadtrat in seiner Sitzung am 19.06.2024 beschlossenen Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Stadt Halle (Saale) sowie aufgrund der weiteren einschlägigen landes- und bundesgesetzlichen Vorschriften (insbesondere des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) und der Abgabenordnung (AO)).

III. Zuständigkeit

Die Gesetzgebungskompetenz über die örtlichen Aufwandssteuern steht, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlichen Steuern gleichartig sind, nach Art. 105 Abs. 2a S. 1 GG den Ländern zu. Das Land Sachsen-Anhalt hat diese Kompetenz nach Art. 88 Abs. 3 Verf ST und § 3 Abs. 1 KAG-LSA an die Gemeinden übertragen. Da Steuern nur aufgrund von Sat-

zungen als materielles Ortsrecht erhoben werden können (vgl. § 2 Abs. 1 S. 1 KAG-LSA), ist für den Erlass der Stadtrat als Entscheidungsorgan zuständig (vgl. § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA).

Der Ertrag der in Halle (Saale) erhobenen örtlichen Aufwandssteuern steht allein der Stadt Halle (Saale) zu (vgl. Art. 106 Abs. 6 S. 1 GG).

Infolgedessen hat das Land Sachsen-Anhalt auch von der Befugnis nach Art. 108 Abs. 4 S. 2 GG Gebrauch gemacht und nach Art. 88 Abs. 3 Verf ST u. § 3 KAG-LSA die Verwaltungshoheit an die jeweilige Gemeinde übertragen.

B. Wesentliche Änderungsinhalte

Folgende wesentliche Änderungen wurden vorgenommen:

I. Vereinfachung der Erhebung und Entbürokratisierung

In der genauen Ausgestaltung der Beherbergungssteuersatzung hat der Satzungsgeber einen weiterreichenden Entscheidungsspielraum, der durch verfassungsrechtliche Grenzen bestimmt wird.

Der allgemeine Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG ist die Fundamentalnorm im Steuerrecht und gebietet die konsequente Gleichbehandlung des wesentlich Gleichen und die Ungleichbehandlung des wesentlich Ungleichen.

Dies bedeutet aber nicht, dass der Satzungsgeber keine Differenzierungen in der Besteuerung der unterschiedlichen Übernachtungen vornehmen kann und darf. Vielmehr bedürfen diese einer weitgehenden Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Ziel und Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind.

Gleichrechtlicher Ausgangspunkt im Steuerrecht ist der Grundsatz der gerechten Lastengleichheit. Die Steuerpflichtigen müssen nach oder durch eine Steuersatzung rechtlich und tatsächlich gleich belastet werden. Abweichungen von einer einmal getroffenen Belastungsentscheidung müssen sich am Gleichheitssatz messen lassen. Diese gilt auch für Befreiungen und Ermäßigungen. Ermäßigungen sind in der betreffenden Satzung nicht vorgesehen, allerdings diverse Befreiungstatbestände. Im Einzelnen nach § 3 Beherbergungssteuersatzung:

„(1) Von der Zahlung einer Beherbergungssteuer sind befreit:

1. Minderjährige,
2. schwerbehinderte Personen mit einem in einem entsprechenden Ausweis angegebenen Grad der Behinderung von 80 oder mehr sowie Begleitpersonen schwerbehinderter Personen bei einem im Ausweis angegebenen Merkzeichen „B“,
3. Personen, welche zum Zweck einer zwingend notwendigen medizinischen Behandlung in Halle (Saale) übernachten müssen. Ist aus medizinischen Gründen die Übernachtung einer Begleitperson erforderlich, gilt die Befreiung auch für diese Begleitperson.
4. Personen, die unter der Anschrift der Beherbergungseinrichtung mit alleiniger Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung nach dem Bundesmeldegesetz gemeldet sind,
5. Personen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und zu Ausbildungszwecken übernachten.“

Unstrittig ist die Rechtmäßigkeit dieser Regelungen und dass diese alle einem legitimen Zweck folgen. Allerdings gehen auch Pflichten damit einher, welche in einem hohen Verwaltungsaufwand münden. Dieser Aufwand soll durch die Änderungen abgebaut werden.

Neben den allgemeinen Prüfungsanforderungen: Prüfung des Schwerbehindertenausweises, Prüfung der medizinischen Behandlung und Nachweis, dass diese zwingend war, das Vorliegen medizinischer Gründe für das Übernachten einer Begleitperson, Übernachtungen, die zu Ausbildungszwecken dienen, sind auch die damit verbundenen Melde- und Aufzeichnungspflichten mit einem hohen administrativen Aufwand auf Seiten der Beherbergungsbetreiber und der Verwaltung verbunden.

Im Ermessen des Satzungsgebers liegt, für welche Gruppen und nach welchen Merkmalen er Steuervergünstigungen zulässt.

Daher sollen diese entsprechend gekürzt werden und die Besteuerung generalisiert werden.

Nach dieser ersten Änderungssatzung sind weiterhin Minderjährige von der Steuer befreit, ebenso Gruppenreisen von Schulen (Klassenfahrten) sowie Personen, die mit alleiniger Haupt- oder Nebenwohnung unter der Anschrift der Beherbergungseinrichtung gemeldet sind, und Beherbergungen, die der Befriedigung des Grundbedürfnisses nach Wohnraum dienen. Letzteres gilt insbesondere für Gäste, die wegen eines Wasser- oder Brandschadens nicht in ihrer Wohnung übernachten können und deshalb die Beherbergung in Anspruch nehmen.

Diese Änderungen erzielen wesentliche Vereinfachungen in den Melde- und Aufzeichnungsaufwänden, vorrangig bei den Beherbergungsbetreibern, indem die Anzahl der zu tätigenden Meldungen deutlich reduziert wird.

Ein Verzicht auf Melde- und Aufzeichnungspflichten kommt indes nicht in Betracht, da die Verwaltung die Gleichmäßigkeit der Besteuerung sicherstellen und kontrollieren können muss.

Des Weiteren wird die Entstehung des Steueranspruches mit der entgeltpflichtigen Zurverfügungstellung der Beherbergungsleistung verbunden. Dies ermöglicht es den Beherbergungsbetreibern, die Zahlung der Steuer durch den Gast direkt mit der Rechnungstilgung zu verbinden.

Außerdem wird nach § 7 Beherbergungssteuersatzung die verbindliche Nutzung des digitalen Formulars festgeschrieben. Dies soll den Bürokratieaufwand senken.

II. Erhöhung des Steuersatzes

Der Satzungsgeber hat in der Bestimmung des Steuersatzes einen weitreichenden Entscheidungsspielraum, welcher seine Grenzen vorrangig darin findet, wenn die Steuer eine erdrosselnde Wirkung entfaltet.

Die Steuer ist insgesamt als indirekte Steuer angelegt, weshalb der jeweilige Gast diese zu tragen hat. Es ist nicht ersichtlich, weshalb sich eine moderate Erhöhung um einen Prozentpunkt erdrosselnd auswirkt – bspw. durch einen starken Rückgang der Anzahl der Übernachtungen – oder gar das Geschäftsmodell der Beherbergungseinrichtungen gefährdet.

Die Steuer dient der Finanzierung des städtischen Haushaltes.

III. Verpflichtung der Vermittlungsagenturen

Zur Sicherstellung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung werden durch die Verwaltung verschiedene Medien und Kanäle beobachtet. Anfragen zur Mitwirkung lassen sich ohne exakte materiell-rechtliche Grundlage nur vereinzelt mit hohem Verwaltungsaufwand durchsetzen. Daher sollen die verschiedenen Vermittlungsagenturen verpflichtet werden, der Stadt Halle

(Saale) entsprechende Informationen zur Sachverhaltsaufklärung zur Verfügung zu stellen.

Insbesondere soll so der „graue Beherbergungsmarkt“ (also Beherbergungen, die nicht offiziell registriert werden), bei denen die Betreiber ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, kontrolliert werden. Dazu gehören insbesondere nicht-gewerbliche Betriebe wie z. B. Ferienwohnungen.

Ein Ausbleiben der Mitwirkung würde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach sich ziehen.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der umfangreichen Satzungsänderung können nur näherungsweise prognostiziert werden. Die Beherbergungssteuer ist ihrem Wesen nach von zahlreichen Faktoren abhängig, so z. B. von der wirtschaftlichen Entwicklung, dem Angebot von Beherbergung, den kulturellen und touristischen Angeboten und Möglichkeiten, dem Arbeitsmarkt usw. und daher höchst volatil.

Durch die Erhöhung des Steuersatzes wird mit einer Steigerung der Erträge i. H. v. 306.000 Euro p. a. gerechnet.

D. Besonderer Teil

Zu § 2

Absatz 1
Es ist die Neuaufnahme des Volljährigkeitszusatzes in den Steuergegenstand als Ersatz für den Entfall der Steuerbefreiung vorgesehen. Dadurch werden Minderjährige von vornherein steuerfrei gestellt. Die Anknüpfung der Besteuerung an die Zahlung und Inanspruchnahme, auch wenn diese tatsächlich nicht erfolgen sollte, soll die Erhebung vereinfachen. Des Weiteren erfolgt die Heranziehung der Tageszimmer.

Absatz 2
Es wird eine Konkretisierung bzw. Erweiterung der Beispielaufzählung von Beherbergungseinrichtungen vorgenommen. Diese dient der Klarheit in der Steuererhebungspraxis.

Absatz 3
Es wird eine Konkretisierung bzw. Erweiterung der Beispielaufzählung vorgenommen, welche keine Beherbergungseinrichtungen im Sinne der Satzung sind. Dies dient der Klarheit in der Steuererhebungspraxis.

Zu § 3

Absatz 1
Entfall der Minderjährigen durch Aufnahme in § 2 Abs. 1 S. 1.
Entfall der Pkt. 2, 3 und 5 aus Vereinfachungs- und Vereinheitlichungsgründen. Besondere Umstände und ungewollte Härten im Einzelfall können über die Billigkeitsmaßnahmen nach § 12 aufgefangen werden. Die Prüfung soll von den Beherbergungsbetrieben auf die Verwaltung verlagert werden. Des Weiteren soll der administrative Aufwand verringert werden.

Neu eingefügt wurden: Gruppenreisen von Schulen (Klassenfahrten) aus sozialen Gesichtspunkten (geringe fiskalische Bedeutung) und Beherbergung bei drohender Obdachlosigkeit. Hier ist im Erlasswege zwingend die Steuer zu erlassen, weshalb die Aufnahme in die Satzung als sinnvoll erachtet wird.

Absatz 2
Entfall durch Wegfall des Befreiungstatbestandes.

Zu § 4

Absatz 1
Klarstellung der bisherigen Formulierung, u. a. dass neben dem eigentlichen Übernachtungsentgelt auch Leistungen, die unmittelbar der Übernachtung dienen, zur Bemessung der Steuer herangezogen werden. Dies erfolgt im Einklang mit entsprechenden Regelungen in der Umsatzsteuererhebung, welche Beherbergungsleistungen definiert.

Absatz 2
Anpassung des Steuersatzes auf 5 v. H.

Zu § 6

Anknüpfung an die Zahlung und Zurverfügungstellung der Beherbergungsleistung. Die Änderung erfolgt, damit die Zahlung der Steuer mit der Abrechnung verbunden werden kann.

Zu § 7

Absatz 1
Die verpflichtende Nutzung des digitalen Formulars wird festgeschrieben und soll den bürokratischen Aufwand reduzieren.

Absatz 2
Entsprechende Anpassung an die Befreiungstatbestände nach § 3.

Absatz 3
Entsprechende Anpassung an die Befreiungstatbestände nach § 3.

Zu § 8 (alt)

Anpassung an die Befreiungstatbestände nach § 3. Die Rückerstattungsregelung ist daher nicht weiter notwendig.

Zu § 8 (neu)

Verpflichtung der Vermittlungsportale zur Mitwirkung bei der Sachverhaltsaufklärung. Soll Steuerausfälle begrenzen und die Gleichmäßigkeit der Besteuerung sicherstellen.

Zu § 9 (neu)

Absatz 1
Konkretisierung der Prüfungsermächtigung zur Vermeidung von Steuerausfällen.

Absatz 2
Konkretisierung der Prüfungsermächtigung zur Vermeidung von Steuerausfällen.

Zu § 10
Anpassung der Numerik

Absatz 1
Neu eingefügt wurde die Androhung einer Ordnungswidrigkeit bei Pflichtverletzungen nach § 8.

Zu § 11
Anpassung der Numerik.

Zu § 12
Anpassung der Numerik.

Anlagen:

Anlage 1: Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Stadt Halle (Saale) (Beherbergungssteuersatzung)
Anlage 2: Synopse zur ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Stadt Halle (Saale) (Beherbergungssteuersatzung)